

Kapitel II der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Transaktionen an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich

(Eurex-Börsen)

Stand 20.02.2017

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.02.2017
	Seite 1

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN.

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

[...]

2.5 Clearing von Futures-Kontrakten auf börsengehandelte Indexfondsanteile

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte auf börsengehandelte Indexfondanteile (EXTF-Futures).

2.5.1 Verfahren bei Lieferung und Zahlung

(1) Alle stückemäßigen Lieferungen sowie Zahlungen für EXTF-Futures-Kontrakte erfolgen Zug um Zug direkt zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG am zweiten Geschäftstag nach dem letzten Handelstag des Kontrakts.

Hierbei erfolgen die stückemäßigen Lieferungen über Abwicklungsstelle und die Zahlung über das entsprechende von der Abwicklungsstelle festgelegte Konto.

Jedes Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG haben sicherzustellen, dass die Transaktion an dem Geschäftstag im Brutto-Liefermanagement gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 1.4.2 Abs. (2) und Ziffer 1.3.1 Abs. (1) (b) – (e) bearbeitet werden kann, an dem die Lieferanzeige erfolgte. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Liefer- und Zahlungsfähigkeit durch entsprechende Bestände im Depot bei der jeweiligen Verwahrstelle und Guthaben auf dem RTGS-Konto, dem euroSIC-Konto oder dem SIC-Konto sicherzustellen.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.02.2017
	Seite 2

(2) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.4.2 Abs. 3 der Eurex Kontraktsspezifikationen erfolgen alle Zahlungen an dem Schlussabrechnungstag (entsprechend Ziffer 1.4.4 der Eurex Kontraktsspezifikationen folgenden Geschäftstag.

Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am Fälligkeitstag durch ausreichende Guthaben in der jeweiligen Währung des Kontraktes auf dem Konto einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Zahlstelle (abrufbar unter www.eurexclearing.com) sicherzustellen.

2.5.2 Andienungspreis und Schlussabrechnungspreis

Der Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis wird von der Eurex Clearing AG am letzten Handelstag eines Kontrakts nach dem Wert des zugrunde liegenden Basiswerts an diesem Tag wie folgt festgelegt:

- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse zustande gekommenen Preis in dem jeweiligen Basiswert.
- Maßgebend für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG gehandelt werden, ist der in der Schlussauktion im elektronischen Handelssystem der SIX Swiss Exchange AG zustande gekommene Preis in dem jeweiligen Basiswert.

Soweit in dem Basiswert in der Schlussauktion kein Preis zustande kommt, ist der umsatzgewichtete Durchschnitt der letzten drei im elektronischen Handelssystem der jeweiligen Börse zustande gekommenen Bezahl-Preise maßgeblich.

Kommen nach Satz 3 dieser Ziffer keine Preise zustande oder entspricht generell der ermittelte Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nicht den aktuellen Marktverhältnissen, so kann die Eurex Clearing AG den Andienungs- bzw. Schlussabrechnungspreis nach billigem Ermessen festlegen.

2.5.3 Erfüllung, Lieferung

(1) Bei durch Barausgleich zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.4.2 Abs. 3 der Eurex Kontraktsspezifikationen werden offene Positionen vom letzten Handelstag bzw. Schlussabrechnungstag eines Futures-Kontrakts an dem auf diesen folgenden Geschäftstag durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem internen Geldkonto des Clearing-Mitglieds gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 4.3 gutgeschrieben oder belastet wird. Der Buchungsbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis eines Futures-Kontrakts und dessen täglichem Abrechnungspreis vom Geschäftsvortag. Für am letzten Handelstag eröffnete Positionen berechnet sich der Buchungsbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Handelspreis.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 20.02.2017
	Seite 3

(2) Bei durch stückemäßige Lieferung zu erfüllenden EXTF-Futures-Kontrakten (Ziffer 1.4.2 Abs. 1 der Eurex Kontraktpezifikationen kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position des betreffenden Aktien-Futures-Kontraktes.

~~(1) Eine Lieferverpflichtung aus einer Short-Position in einem EXTF-Futures-Kontrakt kann nur durch Lieferung des zugrundeliegenden Basiswertes erfüllt werden. Folglich besteht eine Abnahmeverpflichtung für den Inhaber einer Long-Position in einem EXTF-Futures-Kontrakt.~~

(32) Ist der letzte Handelstag des EXTF-Futures-Kontrakts der Tag vor dem Tag der Ausschüttung der Gewinne, so steht die Gutschrift der Ausschüttung dem neuen Eigentümer des zugrundeliegenden Basiswerts zu. Für EXTF-Futures-Kontrakte, deren Basiswerte im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, gilt dies einschließlich des zugehörigen anrechenbaren Steuerbetrags.

2.5.4 Nichtlieferung

Liefert das Clearing-Mitglied zu liefernde Stücke nicht am Liefertag (entsprechend Ziffer 2.5.1) und gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, so wird die Eurex Clearing AG Maßnahmen gemäß den Bestimmungen des Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.2 treffen; auch die Vertragsstrafenregelungen gelten entsprechend.

2.5.5 Kapitalmaßnahmen

Im Falle von Kapitalmaßnahmen auf zugrundeliegende Basiswerte, deren Belieferung noch nicht erfolgt ist, gelten die Regelungen gemäß Kapitel V [Abschnitt 2](#) Ziffer 2.3 entsprechend.

[...]
